

Satzung

des

Kleingärtner-Verein

Nieder-Erlenbach 1975 e.V.

Verabschiedete Ausgabe vom 27. Februar 2004

Geänderte Ausgabe vom 04. März 2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Gartenverpachtung
§ 5	Unterpachtverträge / Kündigung
§ 6	Gartenabgabe
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vorstand
§ 9	Beiträge und Umlagen
§ 10	Kassenführung
§ 11	Kassenprüfung
§ 12	Verwendung des Vereinsvermögens
§ 13	Mitgliederversammlungen
§ 14	Jahreshauptversammlung
§ 15	Beschlussfassung
§ 16	Ehrungen
§ 17	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 18	Auflösung des Vereins
§ 19	Geschäftsjahr
§ 20	Gerichtsstand
§ 21	Schlichtungsausschuss
§ 22	Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Kleingärtner-Verein Nieder-Erlenbach 1975 e.V.** und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er gehört der STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. an und ist unter der Nummer 73 VR 68 37 im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Frankfurt am Main eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist steuerlich gemeinnützig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnererei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein überlässt aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen seinen Mitgliedern, entsprechend den Vorschriften dieser Satzung, aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).
7. Der Vorstand hat auf die zweckmäßige Bebauung der Gärten und deren Nutzung im Sinne Abs. 6 hinzuwirken und seine Mitglieder durch fachliche Beratung, auch im Rahmen des Umwelt- und Vogelschutzes, zu betreuen.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er erstrebt den Zusammenschluss seiner Kleingärtner sowie die Errichtung und Erhaltung von Kleingartenanlagen.
9. Der Verein besitzt die *kleingärtnerische Gemeinnützigkeit* im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 2 aufgeführten Zielsetzungen anerkennt und fördert. Durch die Vereinsmitgliedschaft und den Abschluss eines Unterpachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer formellen Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr erworben. Somit erfolgen die verbindliche Anerkennung der Vereinssatzung sowie der ***Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main*** in der jeweils gültigen Fassung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung von Bewerbern ohne Bekanntgabe von Gründen.
3. Die Aufnahmegebühr ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder.
 - 1.1 Aktive Mitglieder sind Personen, welche einen Kleingarten im Vereinsgelände bewirtschaften.
 - 1.2 Passive Mitglieder sind Personen, welche als Anwärter für einen Neugarten oder einen freiwerdenden Kleingarten durch einen Pächterwechsel beim Vorstand vorgemerkt sind.
 - 1.3 Fördernde Mitglieder sind Personen, welche nicht beabsichtigen einen Kleingarten zu bewirtschaften, jedoch die Ziele des Vereins finanziell oder in anderer Form unterstützen, sie können nur in begrenzter Zahl bezüglich der aktiven Mitglieder aufgenommen werden. Über die Begrenzung entscheidet der Vorstand.

5. Der Vorstand kann Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins unter Berücksichtigung besonderer Verdienste für den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - 5.1 Ehemaligen verdienstvollen Vorsitzenden des Vereins kann der Status eines Ehrenvorsitzenden zuerkannt werden.
Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - 5.2 Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen in beratender Eigenschaft, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.
 - 5.3 Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind von der Leistung des Vereinsbeitrages, jedoch nicht von den Leistungen als aktives Vereinsmitglied befreit, insoweit es sich um finanzielle Verpflichtungen aus dem Unterpachtvertrag handelt.
 - 5.4 Die Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit oder vergleichbarer Leistungen entfällt.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses.

§ 4

Gartenverpachtung

1. Jedes einzelne aktive Vereinsmitglied darf nur einen Kleingarten pachten und bestimmungsgerecht bewirtschaften.
2. Neue oder freiwerdende Kleingärten werden auf schriftliche oder mündliche Bewerbung beim Vorstand, in der Reihenfolge des Eingangs auf einer Bewerberliste, angeboten und vergeben.
3. Bei Tod des Pächters geht die weitere Vergabe des Gartens zunächst an den überlebenden Ehepartner, oder an Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in eheähnlicher Gemeinschaft leben über. Die eheähnliche Gemeinschaft soll dem Vorstand glaubhaft nachgewiesen werden.
Nach einem Todesfall des Pächters muss der Anspruch auf den Kleingarten innerhalb von 3 Monaten beim Vorstand angemeldet werden.
4. Personen nach § 4.3 sind von der Zahlung des Kulturbeitrages befreit.
5. Passive Mitglieder sind nachfolgend den in § 4.3 genannten Personen bei der Gartenvergabe zu berücksichtigen.
6. Voraussetzung für die Übernahme eines Kleingartens ist die Vereinsmitgliedschaft, die ausdrückliche Anerkennung der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), sowie der Kleingartenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Das Pachtverhältnis wird durch die Unterzeichnung eines Unterpachtvertrages zwischen Vorstand und Pächter rechtswirksam.
8. Die Verpachtung von Kleingärten erfolgt durch den Vorstand.
9. Der Wert der zu verpachtenden Kleingärten wird durch eine Wertermittlungskommission bestimmt.
10. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Gartenvergabe.

§ 5

Unterpachtverträge / Kündigung

1. Bestehende Nutzungsvereinbarungen aus Unterpachtverträgen sind den gesetzlichen Regelungen, die sich aus den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) bzw. dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) herleiten, gleichgesetzt.
2. Die schriftliche Kündigung des Unterpachtvertrages seitens des Mitgliedes ist nur zum 30. November zulässig und muss spätestens zum dritten Werktag des Monats August erfolgen.
3. Bei der Aufgabe des Wohnsitzes kann das Pachtverhältnis vorzeitig gelöst werden. Die Kündigung durch das Mitglied kann auch erfolgen, sofern es sich aus schwerwiegenden Gründen außerstande sieht, seinen Kleingarten satzungsgemäss zu bewirtschaften. Über die Ansetzung der Kündigungsgründe entscheidet der Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Hinsicht 6 Wochen vor Ende eines Monats.
4. Die Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Vorstand erfolgt nach § 5.2 dieser Satzung.

5. Die fristlose Kündigung des Unterpachtverhältnisses erfolgt seitens des Vereins durch den Vorstand auf der Basis bestehender Rechtsvorschriften, betreffen insbesondere Kündigungen, die sich aus Verstößen oder Nichteinhaltung der Satzung wie folgt ergeben:
 - 5.1 Bei Nichtentrichtung der fälligen Abgaben nach schriftlicher Mahnung innerhalb drei Monaten.
 - 5.2 Wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengelände geduldete Personen so schwerwiegende Verletzungen der Pflichten begehen, oder den Vereinsfrieden der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - 5.3 Bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften.
 - 5.4 Bei Kleintierhaltung auf dem Kleingartengelände.
 - 5.5 Bei Verweigerung amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.
 - 5.6 Wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt, oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Gartenlauben zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.
 - 5.7 Wenn das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Kleingartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
6. Sämtliche Kündigungen durch den Vorstand erfolgen schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift des Mitgliedes.
 - 6.1 Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach Zugang eines begründeten Bescheides Einspruch beim Vorstand einlegen.
 - 6.2. Ein außergerichtlicher Schiedsspruch durch die STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e. V. entscheidet endgültig.
7. Das Unterpachtverhältnis endet mit dem Tod des Mitgliedes.
 - 7.1 Personen nach § 4.3 dieser Satzung können die Fortsetzung des Unterpachtvertrages beim Vorstand beantragen.
 - 7.2 Kommt die Fortsetzung des Unterpachtvertrages durch diese Person nicht zustande, wird die Ernte des laufenden Gartenjahres dem Nachpächter zugestanden.

§ 6

Gartenabgabe

1. Nach Beendigung des Unterpachtvertrages steht dem scheidenden Pächter / Erben für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte eine Entschädigung zu.
2. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Wertermittlungskommission festgelegt die aus drei Personen besteht.
3. Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
 - 3.1 Das Ergebnis der Wertermittlung wird dem scheidenden Unterpächter vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.
4. Dem scheidenden Pächter steht eine Einspruchsmöglichkeit gegen das Ermittlungsergebnis beim Vorstand zu.
 - 4.1 Der Vorstand kann eine weitere oder ergänzende Wertermittlung veranlassen. Die Kosten der Ermittlung gehen zu Lasten des Antragstellers.
 - 4.2 Der ehemalige Pächter / Erbe hat bei Nichtanerkennung des Ergebnisses innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung bzw. Datum der Wertermittlungs-Niederschrift das Recht, die Schlichtungsstelle der STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V. anzurufen. Das Begehren ist dem Vorstand anzumelden. Über die Übernahme (Träger) der Kosten entscheidet der Schlichtungsausschuss.

5. Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vorstand. Die festgesetzte Abfindung geht zusätzlich eines Kulturbeitrages sowie der sonstigen Beiträge an den Verein zu Lasten des Neupächters. Für den Wertermittlungsbetrag besteht Rechtsbeziehung nur zwischen dem weichenden und dem nachfolgenden Pächter. Die Abwicklung durch den Verein erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Vor- und Nachpächters. Nach Einigung mit dem Nachpächter und Eingang des Ablösebetrages auf dem Vereinskonto wird die Abfindungssumme vom Vorstand unmittelbar an den Vorpächter / Erben, an die zuletzt bekannt gewordene Kontoverbindung (Bank u. Kontonummer), zurücküberwiesen, wenn die vom Verein ausgehändigten Gartenschlüssel zuvor zurückgegeben wurden.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen

6. Verliert der Verein Gartengelände durch Kündigung des Grundstückseigentümers behält der Verein 10 % der den betroffenen Unterpächtern zustehenden Entschädigungssummen ein.
 - 6.1 Dieser Betrag ist für Neuanlagen zurückzustellen.
 - 6.2 Ist dies nach Ablauf von zwei Kalenderjahren nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung einer anderen satzungsgemäßen Verwendung zustimmen.
 - 6.3 Die Ortsbezeichnung lautet: „**Kleingartenanlage rechts dem Mühlweg Flur 16 Teil 92 / 93**“

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive, passive oder fördernde Mitglied hat das Recht
 - 1.1 an den Vereinsversammlungen, Abstimmung oder Wahlen teilzunehmen
 - 1.2 die Fachberatung oder sonstige, durch den Verein angebotenen Leistungen, Einrichtungen, Geräte usw. zu beanspruchen.
 - 1.3 die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu beziehen
 - 1.4 jedes aktive Vereinsmitglied hat das Recht, den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes aktive, passive oder fördernde Mitglied hat die ihm jeweils obliegenden Pflichten zu erfüllen
 - 2.1 die Bestimmungen der Vereinssatzung zu befolgen.
 - 2.2 die Bestimmungen der Kleingartenordnung (§3 Ziffer 2) einzuhalten und seinen Kleingarten sachgerecht zu bepflanzen und zu bewirtschaften.
 - 2.3 den festgesetzten Vereinsbeitrag fristgerecht zu entrichten.
 - 2.4 die vom Vorstand festgesetzten Gemeinschaftsarbeiten zu leisten
 - 2.5 bei Nichtbeteiligung an der Gemeinschaftsarbeit ist das von der Mitgliederversammlung festgelegte Ersatzgeld zu zahlen.
 - 2.6 Adressenänderungen, wie auch Änderungen bei Bankverbindung und / oder Kontonummer als auch Telefonnummern des Mitgliedes sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand -er besteht aus mindestens sieben Personen- und setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Fachberater
 - zwei Beisitzer
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vor-

sitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die Befugnis des 2. Vorsitzenden kommt im Innenverhältnis allerdings nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zum Zuge.

3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist berechtigt eine Gartenordnung zu erstellen.
5. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
6. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, ist geheim zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Hochhalten der Stimmkarte / Hand gewählt werden.
7. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Je nach Kassenlage kann auch eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe schlägt der Vorstand vor und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 9

Beiträge und Umlagen

1. Der Vereinsbeitrag, sowie sonstige Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 1.1 Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, welcher z.Z. je zur Hälfte am 01.02. und am 01.07. fällig wird.
 - 1.2 Aktive, passive und fördernde Mitglieder zahlen den gleichen Beitrag, fördernde Zuwendungen sind nach oben unbegrenzt.
 - 1.3 Über anteilige Rückzahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die jeweils anfallenden Verbindlichkeiten werden vom Kassierer schriftlich mitgeteilt, sie sollen mittels Bank-Einzugsverfahren erfolgen.
3. Verbindliche Zahlungstermine werden durch den Kassierer, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, festgelegt.
 - 3.1 Der Kassierer ist für den Kassenbereich alleinzeichnungsberechtigt, insofern nicht einschränkende Bestimmungen bestehen.
4. Bei Zahlungsverzug aktiver Mitglieder erfolgt eine einmalige wiederholte Zahlungsaufforderung, Mahnsesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
5. Passive oder fördernde Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wegen rückständiger Verpflichtungen durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 10

Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Kassenbücher und erledigt alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Die laufenden Zahlungsverpflichtungen werden vom Kassierer direkt erledigt.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr sind grundsätzlich wie folgt vorzunehmen:
 - Vorsitzender mit Kassierer oder dessen Stellvertreter
 - Stellvertreter des Vorsitzenden mit Kassierer

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die gewählten Kassenprüfer.
 - 1.1 Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sowie dann der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
 - 1.2 Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 1.3 Nach Ablauf der Kassenprüfungsperiode muss ein Kassenprüfer, im Zweifelsfalle die dienstälteste oder lebensältere Person, ausscheiden, so dass jeweils eine Ersatzwahl erforderlich ist. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
 - 1.4 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl erforderlich.
 - 1.5 Ersatzwahlen können in jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens

1. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
2. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

§ 13

Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 1.1 Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
 - 1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
2. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
 - 2.1 Die Einberufung muss neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung enthalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, insofern es das dringliche Vereinsinteresse erfordert, oder dies schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.
 - 3.1 Diesem Verlangen ist nach § 13.2 zu entsprechen.
4. Die Mitgliederversammlungen werden in der Regel vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
5. Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 - 5.1 Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
 - 5.2 Über die Zulassung oder Ablehnung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Über die Versammlungen und Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
7. Mitglieder des Vorstandes der STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V. haben Anwesenheits- und Rederecht.

§ 14

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 1.2 Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - 1.3 Entscheidung über die Höhe des Vereinsbeitrages sowie sonstiger Umlagen.
 - 1.4 Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 1.5 Erledigung der eingebrachten Anträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
 - 1.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - 1.7 Beschlussfassung über zu leistende Gemeinschaftsstunden und über die Höhe des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

§ 15

Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfach Mehrheit zwischen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.
 - 4.1 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder.
6. Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen nach § 4.3 können das aktive Vereinsmitglied im Verhinderungsfalle vertreten. In diesen Fällen ist dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn unaufgefordert eine Vollmacht vorzulegen.
 - 6.1 Jeder schriftlich Bevollmächtigte kann nur jeweils ein Vereinsmitglied vertreten.

§ 16

Ehrungen

1. Ehrungen seitens des Vereins erfolgen gemäß § 16.2 dieser Satzung und können auch nach § 3.5 vorgenommen werden.
2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. bzw. durch die STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V. erfolgen nach 25-, 40- und 50-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft zur Kleingärtnerorganisation, oder für besondere Leistungen als Mitglied des Vereins.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt gemäß § 5.2 ff durch Kündigung des Unterpachtvertrages, durch Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 21

Schlichtungsausschuss

1. Auftretende Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten, die durch den Vorstand nicht geregelt werden können, können / sind dem Schlichtungsausschuss der STADTGRUPPE FRANKFURT DER KLEINGÄRTNER e.V. vorgelegt werden / vorzulegen.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die seitherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
3. Nach Verabschiedung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung kann nach ihr vereinsintern verfahren werden.
4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Unterpachtverträge.
5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtner-Verein Nieder-Erlenbach 1975 e.V. am **27. Februar 2004** beschlossen und am 12. März 2004 in das Vereinsregister eingetragen.

Frankfurt am Main, den 04. März 2005

.....
(Klaus-Jürgen Hawer)
1. Vorsitzender